

Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter des KFA Eichsfeld – Unstrut-Hainich

1. Grundsätze

Der Schiedsrichterausschuss des KFA Eichsfeld - Unstrut-Hainich (KSA) legt hiermit die Qualifizierungsrichtlinie für alle Schiedsrichter des KFA verbindlich fest. Grundlage hierfür ist die Schiedsrichterordnung des TFV (SRO). Die Einstufung in die einzelnen Leistungsklassen des KFA (Möglichkeit von Aufstiegen in eine höhere Spielklasse bzw. Abstufungen in die niedrigere Spielklasse) erfolgt vor Beginn der neuen Spielserie ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des KSA. Grundlage hierfür sind folgende, in der vorherigen Spielzeit vorzuweisende Leistungen:

- Praktischer Leistungstest (Lauftest)
- Nachweis über Regelkenntnis (Regeltest)
- Beobachtungsergebnisse
- Einsatzbereitschaft / Einsatzfähigkeit
- Anwesenheit / Mitarbeit bei Pflichtweiterbildungen
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens / Verhalten

2. Einstufung

Gemäß SRO werden die Schiedsrichter in Leistungsklassen eingeteilt.

- Die niedrigste Leistungsklasse ist der Bereich Kreisklasse. In der Regel erfolgt die erste Einstufung in diese Klasse.
- Der KSA verpflichtet sich, Schiedsrichter aufgrund ihrer Fähigkeiten und Perspektive zu fördern.
- Auf der Saisoneroöffnungsveranstaltung, welche auch gleichzeitig die erste Pflichtweiterbildung des Spieljahrs ist, wird die Einstufung der SR in die Leistungsklassen bekanntgegeben. Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Schiedsrichter.
- Die Schiedsrichter sind verpflichtet (gemäß SRO) pro Spieljahr mindestens 15 Pflichtspiele zu leiten.
- Schiedsrichter sind dazu verpflichtet jegliche Ansetzungen zu Spielen in Leistungsklassen, die unterhalb ihrer höchsten Leistungsklasse ausgetragen werden, wahrzunehmen.

Die Altersgrenzen in Abhängigkeit der Leistungsklasse werden wie folgt definiert:

- für die Kreisoberliga: 55 Jahre
- für die Kreisliga: 65 Jahre

Für die Altersgrenzen (sowie allgemein für die Qualifizierungsnormen) wird das ganzzahlige Alter des Schiedsrichters zum jeweiligen 30.06. eines Jahres (Saisonende) herangezogen. Über Ausnahmefälle entscheidet ausschließlich der KSA vor Beginn der Spielserie.



Kreisfußballausschuss
Eichsfeld-Unstrut-Hainich

Kreisschiedsrichterausschuss

3. Zu erbringende Leistungen für die Einstufung

Zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit muss jeder Schiedsrichter jährlich einen Leistungstest, die Schiedsrichter der Spielklassen Kreisoberliga und Kreisliga zwei Leistungsteste, absolvieren. Für die Saison 2025/26 muss der erste Leistungstest bis spätestens 30.09.2025 als Helsen-Test für die Schiedsrichter der Kreisoberliga und Kreisliga bzw. als Cooper-Test, bestehend aus einem 12min-Dauerlauf für die Schiedsrichter der Kreisklasse, absolviert werden. Der zweite Leistungstest für die Schiedsrichter der Spielklassen Kreisoberliga und Kreisliga ist zur Halbzeittagung in Form des Helsen-Tests abzulegen. Die Termine werden rechtzeitig im Vorfeld bekanntgegeben.

3.1. Lauftestnormen

Die Normen für den Helsen-Test sind nach Leistungsklasse und Alter gestaffelt und werden wie folgt festgelegt:

Kreisoberliga unter 35 Jahre:

20-malige Wiederholung von 150 m Laufen in **35 Sekunden**, anschließend 50 m Gehen in **40 Sekunden** (entspricht 10 Stadionrunden)

Kreisoberliga über 35 Jahre:

20-malige Wiederholung von 150 m Laufen in **40 Sekunden**, anschließend 50 m Gehen in **45 Sekunden** (entspricht 10 Stadionrunden)

Kreisliga unter 35 Jahre:

20-malige Wiederholung von 150 m Laufen in **40 Sekunden**, anschließend 50 m Gehen in **45 Sekunden** (entspricht 10 Stadionrunden)

Kreisliga über 35 Jahre:

16-malige Wiederholung von 150 m Laufen in **40 Sekunden**, anschließend 50 m Gehen in **45 Sekunden** (entspricht 8 Stadionrunden)

Schiedsrichter der Kreisliga die zugleich Mitglied der Fördergruppe sind, müssen die Norm der „Kreisoberliga unter 35 Jahre“ erfüllen.

Die Normen für den 12min-Dauerlauf der Schiedsrichter in der Kreisklasse und des Nachwuchses sind nach Alter gestaffelt und werden wie folgt festgelegt:

bis 25 Jahre:	2.000 m
26 Jahre bis 39 Jahre:	1.800 m
ab 40 Jahre:	1.600 m

Die Frauennorm ist analog der Männernorm aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

3.2. Nachweis über Regelkenntnis

Der Nachweis über Regelkenntnis ist wie folgt jährlich zu erbringen:

- Regeltest Qualifizierung (15 Fragen, 30 Minuten, mind. 24 Punkte zum Bestehen)
- Regeltest Halbzeittagung KOL und KL (15 Fragen, 30 Minuten, mind. 24 Punkte zum Bestehen)
- Hausregeltest (20 Fragen, mind. 32 Punkte zum Bestehen)

Der Regeltest ist zum Termin des praktischen Leistungstests abzulegen. Bei Nichtbestehen des Regeltest kann dieser einmal wiederholt werden.

Für jede vollständig richtig beantwortete Frage werden 2 Punkte vergeben. Weist die Antwort kleinere Mängel auf, (falsche oder fehlende persönliche Strafe; falsche oder fehlende Anweisung) so kann nur 1 Punkt vergeben werden. Weist die Antwort grobe Mängel auf, (falsche oder fehlende Spielfortsetzung, wesentlicher Teil der Antwort falsch) so wird kein Punkt vergeben. Somit kann für eine Frage, die zwar mit der richtigen persönlichen Strafe aber mit der falschen Spielfortsetzung beantwortet ist, kein Punkt vergeben werden.

3.3. Beobachtungsergebnisse

Bestehen Beobachtungsergebnisse, so werden diese zur Einstufung des Schiedsrichters herangezogen. Eine erstmalige Einstufung in die Spielklasse Kreisoberliga und Kreisliga kann nur nach mindestens einer erfolgreichen Beobachtung in einem Spiel der Kreisliga bzw. 1. Kreisklasse erfolgen.

3.4. Einsatzbereitschaft / Einsatzfähigkeit

Eine grundsätzliche Bereitschaft zum Leiten von Fußballspielen muss generell gegeben sein. Positiv auf die Beurteilung dieses Faktors wirken sich die Übernahme kurzfristiger Spielaufträge und die gewissenhafte Arbeit mit dem DFBnet aus. Häufige, kurzfristige Absagen oder Nichtverfügbarkeit am Wochenende wirken sich negativ auf die Einstufungsentscheidung aus.

Abmeldungen für den Folgemonat sind bis zum 15. des laufenden Monats im DFBnet selbstständig einzutragen.

3.5. Anwesenheit zu Pflichtweiterbildungen

Von den Schiedsrichtern wird erwartet, dass sie stets auf dem neusten Stand der Regellehre sind. Deshalb ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, an den regelmäßigen Lehraabendveranstaltungen teilzunehmen. Sollten nicht 50% der Pflichtlehraabendveranstaltungen von einem Schiedsrichter besucht werden, behält sich der KSA vor, die Anrechenbarkeit des Schiedsrichters zu prüfen. Unentschuldigtes Fehlen führt zu einem Strafgeld lt. SRO.



Kreisfußballausschuss
Eichsfeld-Unstrut-Hainich

Kreisschiedsrichterausschuss

3.6. Anwesenheit zum Qualifizierungslehrgang und zur Halbzeittagung der KOL und KL

Alle Schiedsrichter der Kreisoberliga und Kreisliga haben die Pflicht am Qualifizierungslehrgang und an der Halbzeittagung komplett teilzunehmen. Bei fehlender oder nur anteiliger Teilnahme gilt der jeweilige Lehrgang als nicht absolviert. Der Schiedsrichterausschuss behält sich in diesen Fällen vor mit befristeten Nichtberücksichtigungen der betroffenen Sportfreunde in den genannten Leistungsklassen zu reagieren und im Wiederholungsfall die entsprechende Einstufung zu überprüfen.

3.7. Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse

Erfüllt ein Schiedsrichter die Leistungskriterien für seine bisherige Leistungsklasse nicht, so kann eine Einstufung nur in einer niedrigeren Leistungsklasse vorgenommen werden.

Eine Rückstufung kann auch im Laufe einer Spielzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. In der Regel wird die Rückstufung mit der kommenden Spielzeit wirksam. Über Ausnahmen entscheidet der KSA.

Die Qualifizierungsrichtlinie gilt ab dem 01.06.2025.

gez.

Armin Stollberg

Vorsitzender SR-Ausschuss

des KFA Eichsfeld - Unstrut-Hainich